



## **Änderungsantrag**

der Fraktionen von FDP, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten  
des SSW

**zur Beschlussempfehlung des Innen- und Rechtsausschusses betreffend  
den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ab-  
geordnetengesetzes - (Ds. 15/2249)**

**Gesetz zur Änderung  
des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes**

Das Schleswig-Holsteinische Abgeordnetengesetz vom 13. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H. 1991, Seite 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. 2001, Seite 26), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

“Die Angabe “7680 DM” wird durch die Angabe “4013 Euro” ersetzt.”

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

“Die Angabe “7090 DM” wird durch die Angabe “3704 Euro” ersetzt.”

c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

”Er beträgt für die Entschädigung nach Absatz 1 4002 Euro; in den Fällen der zusätzlichen Entschädigungen gemäß Absatz 2 wird der jeweilige vom-Hundert-Satz von 3694 Euro ausgezahlt.”

2. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“Abgeordneten werden auf Antrag nachgewiesene Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis zu einer Höhe von 859 Euro monatlich erstattet. Der in Satz 1 genannte Betrag erhöht sich um den entsprechenden Von-Hundert-Satz der Tarifsteigerung nach dem Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT); die Erhöhung erfolgt zeitgleich mit der Tarifsteigerung.”

## **Artikel 2** **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2003 in Kraft.

Wofgang Kubicki  
und Fraktion

Karl-Martin Hentschel  
und Fraktion

Anke Spoorendonk  
SSW